

Telefon: 0 233-39978
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-III/113

Radweg in der Goethestraße zwischen Schwanthaler- und Bayerstraße auf die Fahrbahn verlegen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02288
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt - am 08.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14960

Beschluss des Bezirksausschusses des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 25.06.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 08.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die baulichen Radwege in der Goethestraße zwischen Schwanthaler- und Bayerstraße aufzulassen und auf der Fahrbahn Radverkehrsanlagen zu markieren.

Die Verkehrssituation stellt sich wie folgt dar:

Die Goethestraße ist eine Ortsstraße mit innerörtlicher Verbindungsfunktion und verläuft zwischen Goetheplatz und Bayerstraße in Nord-Süd-Richtung. Auf der Strecke befinden sich neben den antragsgegenständlichen Radwegen zwischen Bayerstraße und Schwanthalerstraße lediglich noch zwischen Lindwurmstraße Pettenkoflerstraße an der Ostseite durchgehend und an der Westseite zwischen Pettenkoflerstraße und Beethovenplatz Radwege, teils bauliche ausgeführt, teils durch Markierung vom Gehweg getrennt. Sämtliche Radwege sind nicht benutzungspflichtig. Im übrigen Bereich herrscht Mischverkehr. Die Verkehrsstärke beträgt im antragsgegenständlichen Abschnitt rund 4000 Kfz (ca. 5 %

Schwerverkehrsanteil).

Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen befindet sich der Straßenabschnitt im sog. Belastungsbereich I-II, wonach eine Kombination aus nicht benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen und Mischverkehr auf der Fahrbahn oder die Anlage von Schutzstreifen empfohlen werden. Eine solche Kombination liegt aktuell in dem Straßenbereich vor.

Die Verkehrssicherheitslage stellt sich nach Auskunft der Polizei wie folgt dar:

Unfallzahlen Goethestraße im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 25.02.2019 mit Radfahrer-
beteiligung:

Bereich Kreuzung Schwanthalerstraße bis Einmündung Bayerstraße: kein Verkehrsunfall
mit Radfahrerbeteiligung

Bereich Goetheplatz bis Schwanthalerstraße:

- 3 x Unachtsames Öffnen der linken Fahrzeugtüre, jeweils ein verletzter Radfahrer
- 1 x Alleinunfall aufgrund Alkoholisierung, Radfahrer unverletzt
- 1 x Zusammenstoß alkoholisierten Radfahrer und Pkw, Radfahrer leicht verletzt
- 1 x im Längsverkehr durch vorbeifahrenden Pkw gestreift, Radfahrer leicht verletzt
- 2 x auf der Fahrbahn fahrende Radfahrer durch abbiegende Pkw-Lenker an der Kreuzung Goethestraße / Nußbaumstraße übersehen, Radfahrer jeweils leicht verletzt
- 1 x Zusammenstoß zweier Radfahrer im Kreuzungsbereich Schwanthalerstraße / Goethestraße, ein Radfahrer leicht verletzt
- 1 x Rotlichtmissachtung durch einen Pkw-Lenker an der Kreuzung Schwanthalerstraße / Goethestraße, Radfahrer leicht verletzt

Zusammenfassend ist seitens der Polizei keine überdurchschnittliche Verkehrsunfallsituation mit Beteiligung des Radverkehrs festzustellen.

Dieser Bewertung der Verkehrssicherheit durch das Polizeipräsidium kann sich das Kreisverwaltungsreferat im gegenständlichen Fall der Goethestraße uneingeschränkt anschließen.

Fazit:

Die Anlage von Schutzstreifen bedarf einer lichten Fahrgassenbreite von durchgehend mindestens 7,5 m, hinzu kommen Sicherheitsräume zu parkenden Fahrzeugen, je nach Parkordnung zwischen 0,5 m und 0,75 m. Die Straßenbreite schwankt zwischen 6,50 m und 8,50 m und weist abwechselnd Senkrecht- und Längsparkstände mit Unterbrechungen durch Baumnasen auf. Die Engstellen befinden sich im Bereich der Baumnasen. In den Knotenzuläufen Schwanthalerstraße und Bayerstraße sind Abbiegespuren angeordnet. Auf Grund der mangelnden durchgehenden Flächenverfügbarkeit scheidet die Anordnung von regelkonformen Schutzstreifen in der Goethestraße im Abschnitt zwischen Schwanthaler- und Bayerstraße im aktuellen Straßenquerschnitt allein durch Markierungsmaßnahmen und ohne bauliche Eingriffe daher aus. Um Platz zu schaffen, wäre die bauliche Umprofilierung des Straßenquerschnitts (Verbunden mit Baumfällungen / Rückbau der Baumnasen sowie Parkplatzentfall durch Umwandlung von Senkrecht- in Längsparkplätze) vonnöten, was aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates angesichts der o.a. Sicherheits- und Verkehrslage aktuell allerdings nicht notwendig erscheint.

Auf Grund der Tatsache, dass in überwiegenden Teilen der Goethestraße auch keine Radverkehrsanlagen vorhanden sind, bzw. die Kombination von Mischverkehr und nicht benutzungspflichtigen Radwegen angelegt und problemlos nutzbar ist, könnten die baulichen Radwege im antragsgegenständlichen Teil auch ersatzlos zurückgebaut werden. Dies ist allerdings erfahrungsgemäß nicht unbedingt zu jeder Zeit die beste Lösung. Verkehrsbeobachtungen haben gezeigt, dass in diesem Abschnitt regelmäßig durch rangierenden oder in zweiter Reihe haltenden Liefer- und Parksuchverkehr die Fahrbahn blockiert ist. Der Radverkehr fährt dann auf den vorhandenen Radwegen komfortabel an den sich stauenden Fahrzeugen vorbei. Würde man die Radwege zurückbauen, würden RadfahrerInnen zu diesen Gelegenheiten voraussichtlich die Gehwege benutzen.

Sollte der Bezirksausschuss den ersatzlosen Rückbau der Radwege oder eine Umprofilierung des Straßenquerschnitts zur Ermöglichung der Anlage von Schutzstreifen wünschen, müsste dies vom Bezirksausschuss beim dafür zuständige Baureferat beantragt werden. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02288 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirks Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt - vom 08.11.2018 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis – die Radverkehrsführung in der Form einer Kombination aus Mischverkehr und nicht benutzungspflichtigen baulichen Radwegen in der Goethestraße zwischen Schwanthaler- und Bayerstraße wird beibehalten - wird Kenntnis genommen.
2. Der Bezirksausschuss wurde darüber unterrichtet, dass für den Rückbau der Radwege oder die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Anlage regelkonformer Rad- und Fußverkehrsanlagen das Baureferat zuständig ist.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02288 der Bürgerversammlung des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 08.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Klose

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 53

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532